

Häufig gestellte Fragen - FAQ

Entschädigung für Dienstleistungen zu Gunsten Dritter und Wertersatz für nicht mehr verwertbares Wild (§§ 48 und 49 KJSG)

Das neue Jagdgesetz gibt die Möglichkeit Dienstleistungen zu Gunsten von Drittpersonen unter gewissen Voraussetzungen in Rechnung zu stellen sowie Wertersatz zu verlangen für nicht mehr verwertbares, widerrechtlich getötetes Wild.

Bei Verkehrsunfällen und ausschliesslich bei solchen, kann z.B. für den Einsatz von Jagdaufseher/in, Pächter/in, Hundeführer/in dem am Wildunfall beteiligten Fahrzeuglenker eine pauschale und einmalige Aufwandentschädigung von Fr. 150.00 pro Ereignis in Rechnung gestellt werden (§ 40 Abs. 1 KJSV). Dieser Betrag kann durch den/die Wildunfallbeteiligte/n bei seiner/ihrer Versicherung zurückgefordert werden. Eine weitergehende Entschädigung, z.B. weil zusätzlich zum Jagdaufseher ein Nachsuchegespann aufgeboden werden muss oder weil eine Nachsuche besonders lange dauert, kann nicht verlangt werden! Ebensowenig ist es zulässig Wertersatz für das beim Verkehrsunfall umgekommene Wild zu verlangen, da solcher ausschliesslich für widerrechtlich erlegtes oder getötetes jagdbares Wild von der verantwortlichen Person verlangt werden kann, z.B. bei Wilderei oder wenn ein Hund ein Reh gerissen hat und das Wild nicht mehr verwertet werden kann (§ 49 Abs. 1 und 3 KJSG).

Die Höhe des Wertersatzes für nicht mehr verwertbares Wild richtet sich nach den aktuellen Marktpreisen (§ 41 KJSV).

Bei anderen Einsätzen kann eine Entschädigung von maximal Fr. 80.00 pro Stunde geltend gemacht werden. Das kantonale Jagdgesetz zählt hier als Beispiele etwa den Abschuss ausgerissener Tiere oder die Unterstützung bei Selbsthilfemassnahmen auf.

Kann die Jagdgesellschaft weiterhin "Jagdgesellschaft" heissen, obwohl sie als Verein organisiert ist?

Ja, der Name ist von der Rechtsform unabhängig. Selbst das neue Jagdgesetz spricht nicht von Jagdverein, sondern von Jagdgesellschaft.